

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 08.12.2016 Kenntnisnahme Ö

**Konrad Gutemann / 18.11.2016**

**gez. Co-Dezernent / Datum**

**Weiterentwicklung des Kinder und Jugendhilferechts - Reform Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

**Darstellung des Vorgangs:**

Am 13. Dezember 2006 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD**) beschlossen, das am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Zu den Staaten, die als erste unterzeichnet haben, zählt auch die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterzeichnung fand am 30. März 2007 statt. Mit der Verkündung des Gesetzes zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ konnte die Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft treten.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder behandelt die UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem Artikel 7, in dem die Konvention anerkennt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können. Gleichzeitig verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention ihre Unterzeichnerstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser Verpflichtung hat jedoch bisher viel Zeit in Anspruch genommen. Eine komplette Umsetzung ist bis heute nicht erfolgt.

Erst im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zur aktuellen Legislaturperiode zwischen den Parteien CDU, CSU und SPD wurde die Umsetzung im Rahmen des Koalitionsvertrages aufgenommen.

Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen den Parteien CDU, CSU und SPD vom 17. Dezember 2013

#### *Kinderpolitik*

*Kinder- und Jugendhilfe: Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.*

Am 23. August 2016 wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine erste Arbeitsfassung eines möglichen neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen herausgegeben. Das Gesetz soll in zwei Schritten mit einer ersten Veränderung ab 01.01.2017 (**Anlage 1**) und nach einer fünfjährigen Übergangsfrist mit einem zweiten Schritt ab 01.01.2023 (**Anlage 2**) umgesetzt werden.

Im Zentrum der aktuell geplanten „SGB VIII-Reform“ steht die sog. „inklusive Lösung“ (Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe). Gleichzeitig wird mit ihr das größte Reformvorhaben der Kinder- und Jugendhilfe seit dem KJHG 1990 verknüpft.

Die Reform berührt – in einzelnen Regelungen wie in ihrer Gesamtschau - grundlegende Prinzipien des SGB VIII (z. B. partnerschaftliche Zusammenarbeit öffentliche-freie Träger, Wunsch- und Wahlrecht, Eltern-Staat-Verhältnis).

Weiterhin sind im aktuellen Entwurf viele Widersprüche im Reformprozess zu erkennen wie z. B. die Aushebelung der Rechte und Pflichten der Eltern aus Artikel 6 Grundgesetz, in dem Kinderrechte vor die Elternrechte gestellt werden.

Um den aktuellen Diskussionsstand zu verdeutlichen haben wir der Vorlage die entsprechende Gesetzessynopse sowie zwei aussagekräftige Stellungnahmen (**Anlage 2 und 3**) angehängt.

#### Anlagen

- A1 - SGB VIII-Reform - DIJuF-Gesamtsynopse 2017
- A2 - SGB VIII-Reform - DIJuF-Gesamtsynopse 2023
- A3 - AGJ Stellungnahme-Arbeitsfassung-SGB VIII-Reform
- A4 - Wiesner - Reform SGB VIII - Schlaglichter